

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Unterstützung der Kommunen bei der Schaffung neuer Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU), eingegangen am 21.02.2023 - Drs. 19/650
an die Staatskanzlei übersandt am 23.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 21.03.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Mit der Richtlinie „IKiGa“ zur Förderung von Investitionen in Kindergärten wurden in der Vergangenheit durch das Land Niedersachsen die Einrichtung von Plätzen in Krippen und der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren sowie die Einrichtung zusätzlicher Plätze, aber auch Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsmaßnahmen in Kindergärten unterstützt.

Kommunen konnten zudem Zuwendungen nach RAT V zur Förderung von Investitionsvorhaben zur Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beantragen.

Die Landesregierung hat damit das Engagement vor Ort, den Eltern ein bedarfsgerechtes, verlässliches und hochwertiges Angebot zu machen und den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen, unterstützt.

Der Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen wird in den nächsten Jahren nach Einschätzung vieler Kommunen nebst entsprechender Veröffentlichungen in Niedersachsen weiterhin hoch bleiben oder sogar ansteigen. In gleichem Maße wird auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Grundschulen steigen. Dies wird die Kommunen auch weiterhin vor Herausforderungen stellen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Land hat die Kommunen seit dem Jahr 2008 bei dem investiven Ausbau der Betreuungsplätze im U3-Bereich und seit dem Jahr 2020 auch im Ü3-Bereich unterstützt, indem es Landesmittel bereitgestellt und Bundesmittel aus bislang fünf Bundesinvestitionsprogrammen uneingeschränkt weitergereicht hat. Insgesamt hat das Land über die Investitionsprogramme des Bundes und des Landes in den Jahren 2008 bis 2022 Investitionszuschüsse in Höhe von rund 741 Millionen Euro bereitgestellt - davon entfallen rund 519,644 Millionen Euro auf den Bund und rund 221,318 Millionen Euro auf das Land.

Die Richtlinie für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RAT V) ist das aktuelle Förderprogramm zur Schaffung von Krippenplätzen. Dafür stehen neben Landesmitteln überwiegend Bundesmittel, die über das 4. und 5. Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ bereitgestellt werden, zur Verfügung.

Darüber hinaus fließen Mittel des 5. Bundesinvestitionsprogramms auch in die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung (RL IKiGa).

Ein weiteres Förderprogramm zur Schaffung von Kindergartenplätzen ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung (RIT), welche sich ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.

1. Welche Fördermöglichkeiten bestehen für Kommunen aktuell für Investitionsvorhaben (Neubau sowie Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsmaßnahmen) zur Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Krippen, und welche Haushaltsmittel stehen hierfür zur Verfügung?

Das aktuelle Förderprogramm ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren (RAT V). Die Richtlinie sieht für Investitionsvorhaben, die ab dem 01.07.2016 begonnen wurden und bis zum 30.06.2023 abgeschlossen sind, folgende Zuwendungshöchstbeträge als Festbetragsfinanzierung vor: max. 12 000 Euro je Krippenplatz und max. 4 000 Euro je Kindertagespflegeplatz.

Insgesamt hat das Land dieses Förderprogramm mehrmals aufgestockt und mit einer Summe von bislang rund 133,5 Millionen Euro ausgestattet. Zusätzlich wurden aus dem 4. und 5. Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ Mittel in Höhe von insgesamt rund 170,3 Millionen Euro bereitgestellt.

Die über die RAT etatisierten Bundes- und Landesmittel bis einschließlich des Haushaltsjahres 2022 sind in Niedersachsen durch Bewilligungen und Anträge vollständig gebunden. Auf Basis der aktuellen o. g. Förderbeträge sind die etatisierten Mittel um rund 15,6 Millionen Euro überzeichnet (Stand: Februar 2023).

Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsmaßnahmen werden im U3-Bereich gegenwärtig nicht gefördert.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Welche Fördermöglichkeiten bestehen derzeit für Kommunen für Investitionsvorhaben (Neubau sowie Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsmaßnahmen) zur Schaffung neuer Betreuungsplätze in Kindergärten, und welche Haushaltsmittel stehen hierfür zur Verfügung?

Infolge der im Jahr 2018 beschlossenen Beitragsfreiheit im Kindergarten hat das Land seit dem Jahr 2020 mit den Richtlinien RIT (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung) und IKiGa (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung) zwei Investitionsprogramme für die Schaffung und den Erhalt von Betreuungsplätzen von Kindern über 3 Jahren aufgelegt. Die Richtlinien sind mit jeweils rund 30 Millionen Euro aus Landesmitteln (RIT) und rund 30 Millionen Bundesmitteln (IKiGa) finanziert.

Nach der Richtlinie RIT werden Zuwendungen in Höhe von max. 7 200 Euro pro neu geschaffenem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung und für Investitionsvorhaben, die ab dem 08.04.2019 begonnen wurden und bis zum 30.09.2023 abgeschlossen sind, gewährt. Zuwendungen nach der Richtlinie RIT konnten bis zum 30.06.2020 (Ausschlussfrist) von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe separat für jede Einrichtung, in der Betreuungsplätze für über Dreijährige geschaffen werden sollen, beantragt werden.

Zu den förderfähigen Investitionen der Richtlinie IKiGa zählen Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsmaßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze sowie zum Erhalt von Betreuungsplätzen, die ohne entsprechende Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden. Die Zuwendung wird in Höhe von max. 90 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben und für Investitionsvorhaben, die im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2022 begonnen werden und bis zum 30.06.2023 abgeschlossen sind, gewährt. Zuwendungen nach der Richtlinie IKiGa konnten bis zum 30.04.2022 (Ausschlussfrist) von den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe beantragt werden.

3. Sofern keine Fördermöglichkeiten bestehen: Ist die Auflage eines weiteren Programms bzw. einer neuen Richtlinie zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kitas und der Kindertagespflege beabsichtigt, wenn ja, wann und in welcher Höhe?

Ein weiteres Förderprogramm setzt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Bundes und/oder des Landes voraus. Die Landesregierung hatte über den Bundesrat im September 2022 einen Entschließungsantrag auf den Weg gebracht, mit welchem die Länder ein 6. Bundesinvestitionsprogramm fordern. Die Bundesregierung hat diesen Antrag zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes berücksichtigt. Ein 6. Bundesinvestitionsprogramm ist in dem Gesetzentwurf jedoch nicht vorgesehen. Die Planungen der Landesregierung zur Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2024 sind noch nicht abgeschlossen.

4. Welche Fördermöglichkeiten bestehen derzeit für Kommunen für Investitionsvorhaben (Neubau sowie Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsmaßnahmen) von Grundschulen, insbesondere im Bereich des Ganztagsangebotes, und welche Haushaltsmittel stehen hierfür zur Verfügung?

Nach Ablauf des sogenannten Beschleunigungsprogramms bestehen zum aktuellen Zeitpunkt keine Fördermöglichkeiten für Kommunen.

Im Zusammenhang mit der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter werden seitens des Bundes perspektivisch bundesweit 2,75 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt (Investitionsprogramm Ganztag). Niedersachsen erhält davon nach Königsteiner Schlüssel rund 258 Millionen Euro. Der seitens des Bundes vorgelegte Entwurf der Verwaltungsvereinbarung befindet sich derzeit im finalen Abstimmungs- und Unterzeichnungsverfahren mit den Ländern. Die Verwaltungsvereinbarung sieht dabei vor, dass Investitionen für den Neubau, Umbau, die Erweiterung - einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken -, die Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 1 bis 4 GaFinHG einschließlich der damit zusammenhängenden investiven Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen, förderfähig sind.